



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 2008

Nummer 15

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20310	5. 5. 2008	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich	272
21220	17. 11. 2007	Änderung der Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein vom 17. November 2007	272
216	9. 5. 2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren	273
22308	21. 2. 2008	Satzung des Universitätsklinikums Aachen vom 21. 2. 2008	279
		RdErl. d. Innenministeriums	
71341 71342	5. 5. 2008	Aufhebung von Runderlassen	282

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 5. 2008	Bek. – Jahresabschlüsse 2006 der Heilpädagogischen Netze, des Betriebes LVR InfoKom und der Krankenhauszentralwäschereien	282

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Naturpark Diemelsee	
12. 3. 2008	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Amtl. Bek. des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee	285
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	
7. 5. 2008	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR.	286

I**20310****Teilzeitbeschäftigung und
Beurlaubung im Tarfbereich**RdErl. d. Finanzministeriums – B 4000 – 3.13 – IV –
vom 5. 5. 2008Der Runderlass des Finanzministeriums – B 4000 – 3.13
IV 1 – vom 20. 4. 1999 „Teilzeitbeschäftigung und Beur-
laubung im Tarfbereich“ wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 272

21220**Änderung der Satzung
der Ethikkommission der Ärztekammer Nordrhein
vom 17. November 2007**Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein
hat in ihrer Sitzung am 17. November 2007 aufgrund § 7
Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403 ff),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV.
NRW. S. 148 ff), folgende Änderung der Satzung der
Ethikkommission vom 19. November 2005 (zuletzt geän-
dert am 18. November 2006) beschlossen:**Artikel I**Die Satzung der Ethikkommission der Ärztekammer
Nordrhein vom 19. November 2005 (SMBL. NRW. 21220)
wird wie folgt geändert:**1.**

§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein bestimmt
aus der Mitte der ärztlichen Mitglieder die Vorsitzende/
den Vorsitzenden der Ethikkommission sowie weitere
Mitglieder als deren/dessen Stellvertreter.“**2.**In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die
Worte „des zuständigen Gremiums“ eingefügt.**3.**In § 7 Abs. 2 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die
Worte „des zuständigen Gremiums“ eingefügt.**4.**In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die
Worte „des zuständigen Gremiums“ eingefügt.**5.**

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Soweit gesetzlich zulässig, kann ein Gremium durch
Beschluss die Entscheidung über im Einzelnen zu be-
stimmende Fragen, die keine besonderen Schwierig-
keiten medizinischer, ethischer oder rechtlicher Art auf-
weisen, auf die/den Vorsitzenden/Stellvertreterin/
Stellvertreter des jeweiligen Gremiums übertragen. Die-
ser unterrichtet das Gremium. Das Gremium bestätigt
oder widerruft die Entscheidung der/des Vorsitzenden/
Stellvertreterin/Stellvertreters. Das Nähere hierzu kann
die Geschäftsordnung regeln.“**6.**

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vorprüfungen zur sachlichen und örtlichen Zustän-
digkeit sowie zur Beratungspflicht der Ethikkommission
(formale Prüfung), können von der/dem Vorsitzenden der
Ethikkommission bzw. seiner Stellvertreterin/seinem
Stellvertreter oder von der Geschäftsstelle vorgenommen
werden.“**7.**In § 7 Abs. 6 werden nach dem Wort „Stellvertreter“ die
Worte „des zuständigen Gremiums“ eingefügt.**8.**In § 11 Abs. 1 werden nach dem Wort „Stellvertreter“
die Worte „eines Gremiums“ eingefügt.**9.**In § 11 Abs. 3 werden die Worte „Die Kommission tagt“
durch die Worte „Die Gremien der Ethikkommission
tagen“ ersetzt.**10.**In § 11 Abs. 5 werden die Worte „Die Kommission“
durch die Worte „Das jeweils zuständige Gremium der
Ethikkommission“ ersetzt.**11.**In § 11 Abs. 6 werden die Worte „Die Kommission“
durch die Worte „Die/der Vorsitzende/Stellvertreter/
Stellvertreterin des jeweils zuständigen Gremiums“ er-
setzt.**12.**In § 12 Abs. 1 werden die Worte „Die Ethikkommission
ist“ durch die Worte „Die Gremien sind“ ersetzt.**13.**In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Ethikkom-
mission trifft“ durch die Worte „Die Gremien treffen“
ersetzt.**14.**

§ 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,
können Anträge, die nach Meinung der/des Vorsitzenden
des Gremiums keine besonderen Schwierigkeiten medi-
zinischer, ethischer oder rechtlicher Art aufweisen, im
schriftlichen Verfahren behandelt werden, wenn kein
Mitglied widerspricht.“**15.**

§ 12 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

16.In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Die Kommission
entscheidet“ durch die Worte „Die Gremien entschei-
den“ ersetzt.**17.**In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Kommis-
sion“ durch die Worte „des Gremiums“ ersetzt.**18.**In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden nach den Worten „der/des
Vorsitzenden“ die Worte „des Gremiums“ eingefügt.**Artikel II**Die vorstehende Änderung der Satzung der Ethikkom-
mission der Ärztekammer Nordrhein tritt nach der Ge-
nehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach
der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land
Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 8. April 2008

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: III C 2 – 0810.11.2 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Satzung der Ethikkom-
mission der Ärztekammer Nordrhein vom 17. November
2007 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Rheinischen
Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. April 2008

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e
– Präsident –

– MBl. NRW. 2008 S. 272

216

**Richtlinien
über die Gewährung von
Zuwendungen für Investitionen
in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege
zum Ausbau von Plätzen für Kinder
unter drei Jahren**

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration vom 9. Mai 2008
– 321 – 6252.2 –

Präambel

Am 18. Oktober 2007 haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008–2013“ unterzeichnet. Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 % der Kinder unter drei Jahren bis 2013 auszubauen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies im Jahr 2013 rd. 144.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren. Mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat die Landesregierung die Voraussetzungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in

Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege, die im Zeitraum zwischen dem 18. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

2.1

Kindertageseinrichtungen

Es können nur Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, nach dem Kinderbildungsgesetz gefördert werden können oder in privat-gewerblicher Trägerschaft geführt werden.

2.1.1

Gefördert werden die Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung (ohne Grundstücks- und Erschließungsausgaben) von geeigneten Räumen aller Arten, die der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren (z.B. Gruppenraum, Gruppennebenraum, Mehrzweckraum, Wickelraum, Ruhe-

raum, Liegeraum, Gymnastikraum, Werkraum, Personalraum, Sanitärbereich, Versorgungsküchenbereich, Speiseraum, Abstellräume/-flächen für Kinderwagen) dienen, sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

2.1.2

Gefördert werden können auch Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie für die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks (z.B. Umbau und/oder Umgestaltung des Außengeländes für Lehr-, Lern-, Spiel-, Sport- und Aufenthaltszwecke, Spielzeug).

2.2

Kindertagespflege

Es kann nur die Kindertagespflege durch diejenigen Tagesmütter oder -väter berücksichtigt werden, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einen von ihm Beauftragten oder, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind, auch durch einen sonstigen, z.B. privat-gewerblichen, Träger vermittelt werden oder worden sind.

2.2.1

Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagesmutter oder des Tagesvaters oder der Erziehungsberechtigten, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie mit Spielzeug.

2.2.2

Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII in Verbindung mit meinem Erlass vom 29. Juni 2005 – Az.: 311 – 6002 wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen nach Nr. 2.1.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

4

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart Projektförderung

4.2

Finanzierungsart

4.2.1

Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nr. 2.1 und 2.2.2

4.2.2

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1

4.3

Form der Zuwendung Zuweisung

4.4

Bemessungsgrundlagen

4.4.1

Fördersatz für die Anteilsfinanzierung

Der Fördersatz beträgt bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 bis 90 % der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben; die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

4.4.1.1

Bei Neubaumaßnahmen incl. Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.1: 20.000 Euro,

4.4.1.2

bei Aus- und Umbaumaßnahmen sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.1: 8.500 Euro,

4.4.1.3

bei Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen sowie Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks nach Nr. 2.1.2: 3.500 Euro.

4.4.2

Fördersatz für die Festbetragsfinanzierung

Die Pauschale für Maßnahmen nach Nr. 2.2.1 beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500 Euro pro Kind (Höchstbetrag 2.500 Euro).

Wenn mehrere Maßnahmen nicht zusammengefasst werden können, gilt die Bagatellgrenze der Nr. 1.1. VVG zu § 44 nicht.

4.5

Eigenanteil

Elternbeiträge als Ersatz des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers sind nicht zulässig.

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Neubauten und hergerichtete Grundstücke nach Nr. 4.4.1.1 müssen zwanzig Jahre, hergerichtete Grundstücke und Räume nach Nrn. 4.4.1.2 und 4.4.1.3 fünf Jahre für Zwecke der Betreuung von Kindern unter drei Jahren und im Falle des Wegfalls des Bedarfs hierfür der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden.

5.2

Die Zuwendungsempfänger sind durch eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, die Einrichtung der geförderten Plätze zu bestätigen. Die Bestätigungen sind dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) zum 30. Juni eines jeden Jahres – erstmals am 30. Juni 2009 – vorzulegen. Sie müssen Angaben über die Anzahl der jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres neu eingerichteten und gesicherten Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege enthalten. Dabei ist zu unterscheiden nach solchen Plätzen, die mit Bundesmitteln und solchen, die ohne Bundesfinanzierung eingerichtet worden sind. Die Landesjugendämter berichten dem zuständigen Ministerium entsprechend zum 31. Juli eines jeden Jahres, erstmals am 31. Juli 2009.

5.3

Aus der Bewilligung investiver Mittel nach dieser Richtlinie entsteht kein Anspruch auf Förderung von Folgekosten, insbesondere Betriebskosten.

6

Verfahren

6.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesjugendämter.

6.2

Antragsverfahren

6.2.1

Das Jugendamt beantragt für die Maßnahmen nach Nr. 2.1 der freien, kommunalen und privat-gewerblichen Träger der Jugendhilfe und für Maßnahmen nach Nr. 2.2 der Tagesmütter und -väter seines Bezirks sowie für eigene Vorhaben die Fördermittel nach dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde.

6.2.2

Anträge für die Jahre 2008 und 2009 sind den Landesjugendämtern bis 29. August 2008 vorzulegen. Für die Jahre 2010 bis 2013 sind die Anträge jeweils bis 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres (z.B. für das Jahr 2010 bis 30. Juni 2009) den Landesjugendämtern vorzulegen. Diese leiten für das Jahr 2008 bis 30. September 2008, für die nachfolgenden Jahre bis 31. Juli des Kalenderjahres eine Aufstellung der förderfähigen Investitionsvorhaben der obersten Landesjugendbehörde zu.

6.2.3

Einzureichende Antragsunterlagen

6.2.3.1

Mit dem Antrag sind die nachfolgenden Unterlagen vorzulegen.

6.2.3.2

Ergänzende Unterlagen:

- a) Beschreibung und Konzeption des Vorhabens
- b) Planungsunterlagen, Grundrisspläne, Grundbuchauszug
- c) Kosten- und Finanzierungsplan
- d) Organisatorische Konzeption der Einrichtung bei Kindertagespflege
- e) Bedarfsanerkennung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- f) Übersicht über die Zahl der geplanten Plätze im Sinne der Nr. 2
- g) Erlaubnis gemäß § 45 oder § 43 SGB VIII

6.3

Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zweckes ggf. an die Träger der unter Nr. 2.1 genannten Einrichtungen bzw. Tagesmütter und -väter unter Berücksichtigung von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO weiter. In den Zuwendungsbescheid ist als Auflage eine dingliche Sicherung, mindestens nach den Vorgaben der Nummer 5.1, aufzunehmen.

7

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Anlage A zu erbringen.

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013. Abrechnungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie sind bis zum 30. Juni 2014 möglich.

8.2

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 10.04.1992 – IV A 2 – 6001.8, treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Zuwendungsempfänger	Anlage A-Verwendungsnachweis	
	Ort, Datum	
	Telefon	

An den Landschaftsverband

VERWENDUNGSNACHWEIS

Zuwendungszweck		
Durch Zuwendungsbescheid(e) des/der (Bewilligungsbehörde)		
vom _____	Az.: _____	über _____ EUR
vom _____	Az.: _____	über _____ EUR
vom _____	Az.: _____	über _____ EUR
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt:		_____ EUR
Es wurden ausgezahlt		insgesamt _____ EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Zuwendungsbescheid	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ^{1, 2}	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt EUR	davon zuwendungsfähig EUR	insgesamt EUR	davon zuwendungsfähig EUR
insgesamt				

¹ Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

² Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen (bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert; bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides) anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungs- bescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1)			
Mehrausgaben	Minderaushgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.
- Anzahl der neu errichteten Plätze für Kinder unter 3 Jahren: _____
- Inbetriebnahme dieser Plätze am: _____

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Ergebnis der Verwendungsnachweis-Prüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8 VVG)

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Auf Grund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt. Die baufachliche Stellungnahme ist beigelegt.

Ort, Datum**Dienststelle, Unterschrift****Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 11.2 VVG)**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich • keine Beanstandungen • die nachstehenden Beanstandungen

Ort, Datum**Unterschrift**

22308

**Satzung
des Universitätsklinikums Aachen
vom 21. 2. 2008**

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.02.2008 erlässt der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Aachen mit Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die folgende Satzung des Universitätsklinikums Aachen (vgl. Artikel 3 (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, und § 7 der Rechtsverordnung für die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verordnung – UKVO)) Hochschulmedizingesetz vom 20. 12. 2007 (GV.NRW S. 744)).

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum Aachen“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Aachen. Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort- und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Es ist dabei selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Universität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO) zusammen und unterstützt sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Hochschulgesetz. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitätsklinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Hochschulgesetz) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin, soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der Dekan dies beantragt.

(4) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwaltungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum wahrgenommen. Das Nähere regelt die Kooperationsvereinbarung (§ 15 UKVO). Das Universitätsklinikum schafft für die Leitung des Fachbereichs Medizin durch das Dekanat die personellen Voraussetzungen im nicht-wissenschaftlichen Bereich.

(5) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finanzierung sichergestellt ist.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Universitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Landesrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaushaltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 3

Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4

**Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren
des Aufsichtsrats**

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
5. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
7. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 14 UKVO),
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
10. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats der Universität, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das unter § 14 UKVO fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 9. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 bis 9 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt

die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 und Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 jeweils ein Vetorecht.

(6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(7) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 gilt § 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 4 bis 6 Hochschulgesetz entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl und Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 1,5 Mio. Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 500.000 Euro jährlich für Einzelmaßnahmen,
4. die Aufnahme von Krediten außerhalb der Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. Euro sowie die Gewährung von Darlehen ab 100.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500.000 Euro,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab 100.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio. Euro,
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 15 UKVO.

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6

Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender gem. § 18 Abs. 1 UKVO;
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;

3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;

4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle unbeschadet der Regelung des § 7 Absatz 2 mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Sprecherin oder Sprecher des Vorstands. Sie oder er vertritt gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor das Universitätsklinikum. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Aufsichtsrat. Dienstvorgesetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvorgesetzteigenschaft der Dekanin oder des Dekans gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz für das Personal nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen

seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 10 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 104 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 8

Klinikumskonferenz

(1) Die Klinikumskonferenz berät den Vorstand in grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Vorstand unterrichtet die Klinikumskonferenz dazu rechtzeitig und im erforderlichen Umfang schriftlich über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klinikumskonferenz tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

(2) Der Klinikumskonferenz gehören an:

1. die Leiterinnen und Leiter und die geschäftsführenden Leiterinnen und Leiter der klinischen und medizinisch-theoretischen Abteilungen und der zentralen Dienstleistungseinrichtungen des Universitätsklinikums;
2. aus dem Kreis der nicht unter Nummer 1 fallenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten vier von diesen gewählte Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Aufsichtsrat erlässt für die Wahlen eine Wahlordnung.

(4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen der Klinikumskonferenz teil.

(5) Die Klinikumskonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Klinikumskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beigelegt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des

Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen. Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 11

Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Aachen – Anstalt des öffentlichen Rechts –, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und

Forschung v. 6.2.2001 – 321-7511-AC –, zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 12.12.2007 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 279

71341
71342

Aufhebung von Runderlassen

RdErl. d. Innenministeriums – 32-51.01.01
v. 5.5.2008

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse bzw. Kopferlasse werden aufgehoben:

1. Der RdErl. d. Innenministers v. 28.7.1982– III C 3 – 5040 (SMBL. NRW. 71341)
„Die Herstellung und Fortführung der Deutschen Grundkarte 1:5000 (Bodenkarte) in NRW (BodKart. Erl.)“ (KOPFERLASS).
2. Der RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23.8.1968 – I B 2 – 8410 (SMBL. NRW. 71342) „Führung des Liegenschaftskatasters, Verwendung der Grundbuchnummern als Bestandsnummern“
3. Der RdErl. d. Innenministers v. 11.10.1974 – I D 4 – 8310 (SMBL. NRW. 71342) „Gebühren bei Widersprüchen gegen Amtshandlungen und Kostenentscheidungen der Vermessungs- und Katasterbehörden“
4. Der RdErl. d. Innenministers – I D 2 – 7120 – v. 20.12.78 (SMBL. NRW. 71342) „Zeichenvorschriften für Katasterkarten in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW)“
5. Der RdErl. d. Innenministers v. 31.1.1985 – III C 3 – 8710 (SMBL. NRW. 71342) „Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)“
6. Der RdErl. d. Innenministers v. 18.5.1976 – I D 2 – 8320 (SMBL. NRW. 71342) „Allgemeine Benutzung des Liegenschaftskatasters (Katasterbenutzungsersatz)“
7. Der Gem. RdErl. d. Innenministers – I D 4 – 8217/ V A 1 – 337 – d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr -Z/A 3 – 03 – 03 – 86/78 – d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IIIR – 8001.7.41 – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III B 4 – 404 – 8378/2 -v. 28.12.1978 (SMBL. NRW. 71342) „Gebäudeeinemessungspflicht nach § 10 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes“

– MBl. NRW. 2008 S. 282

II.

Landschaftsverband Rheinland

Jahresabschlüsse 2006 der Heilpädagogischen Netze, des Betriebes LVR InfoKom und der Krankenhauszentralwäschereien

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland – 06.00 – 00 –
v. 6.5.2008

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 14.12.2007 die Jahresabschlüsse 2006 der HPH – Netze Niederrhein, Mittelrhein-West und Mittelrhein-Ost, den Jahresabschluss 2006 des Betriebes LVR InfoKom sowie den Jahresabschluss 2006 der Kranken-

hauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder die Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

1 Verwendung der Bilanzergebnisse der HPH-Netze

1.1 HPH Netz Niederrhein

Der Gewinnvortrag 2005 in Höhe von 21.897,61 EUR, der aus Rücklagen entnommene Betrag von 78.582,51 EUR sowie aus dem Jahresüberschuss 2006 ein Betrag von 26.215,42 EUR, insgesamt 126.695,54 EUR, werden in eine freie Gewinnrücklage eingestellt.
Der verbleibende Bilanzgewinn 2006 von 50.614,44 EUR wird auf 2007 vorgetragen.

1.2 HPH Netz Mittelrhein-Ost

Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 64.279,71 EUR wird ein Betrag von 39.868,81 EUR in eine zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung der Pensionslasten eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 489.805,94 EUR wird auf 2007 vorgetragen.

1.3 HPH Netz Mittelrhein- West

Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 41.045,35 EUR wird ein Betrag von 30.799,03 EUR in eine zweckgebundene Rücklage zur Finanzierung der Pensionslasten eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 68.313,14 EUR wird auf 2007 vorgetragen.

2 Verwendung des Jahresüberschusses LVR-InfoKom

Der Jahresüberschuss des Eigenbetriebes LVR InfoKom zum 31.12.2006 von 261.096,19 EUR wird in eine zweckgebundene Investitionsrücklage eingestellt.

3 Vortrag des Bilanzgewinnes der Krankenhauszentralwäschereien

Der Bilanzgewinn der Krankenhauszentralwäschereien zum 31.12.2006 in Höhe von 55.453,50 € wird auf das Wirtschaftsjahr 2007 vorgetragen.

Die abschließenden Vermerke der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die Jahresabschlussprüfungen werden nachfolgend wiedergegeben:

HPH – Netz Niederrhein Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes HPH-Netz Niederrhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 20.8.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des HPH-Netz Niederrhein, Bedburg-Hau, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des HPH-Netzes Niederrhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des HPH-Netzes Niederrhein.

Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des HPH-Netzes Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28. Januar 2008

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Sie g e r t

HPH-Netz Mittelrhein-Ost Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes HPH-Netz Mittelrhein-Ost. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 5.7.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des HPH-Netzes Mittelrhein-Ost, Langenfeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des HPH-Netzes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Anga-

ben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des HPH-Netzes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des HPH-Netzes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28. Januar 2008

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Sie g e r t

HPH-Netz Mittelrhein-West Bestätigungsvermerk

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes HPH-Netz Mittelrhein-West. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 20.8.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des HPH-Netzes Mittelrhein-West für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des HPH-Netzes Mittelrhein-West sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des HPH-Netzes Mittelrhein-West. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des HPH-Netzes Mittelrhein-West und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 8. April 2008

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Siegert

LVR InfoKom Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes LVR Infokom. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 10.8.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht von LVR InfoKom für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der EigVO liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld von LVR InfoKom sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung

umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von LVR InfoKom. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage von LVR InfoKom und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25. April 2008

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Siegert

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG, Köln, bedient. Diese hat mit Datum vom 12.7.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Krankenhauszentralwäschereien sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lage-

bericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhauszentralwäschereien. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Krankenhauszentralwäschereien und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIROG AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17. März 2008

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
gez. Sie g e r t

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können während der Dienststunden, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Landschaftsverband Rheinland, Köln – Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer C 418 eingesehen werden.

Köln, den 6. Mai 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2008 S. 282

III.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Amtl. Bek. des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
v. 12.3.2008

1. Haushaltssatzung

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit dem sechsten Teil der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee am 12. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2008** wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 165.500 EUR in der Ausgabe auf 165.500 EUR im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 1.200 EUR in der Ausgabe auf 1.200 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage nach § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird für den Landkreis Waldeck-Frankenberg auf 18.750 EUR für den Hochsauerlandkreis auf 6.250 EUR festgesetzt.

Sie ist in einer Summe am 1. Juli 2008 fällig. Eine endgültige Abrechnung erfolgt nach Feststellung des Rechnungsergebnisses.

Korbach, den 13. Februar 2008

Der Vorstand
des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
gez. Thomas T r a c h t e
(Verbandsvorsteher)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich, da keine Kredite und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt worden sind.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26. Mai bis einschließlich 3. Juni 2008 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Willingen (Upland), Zimmer 103, öffentlich aus.

Korbach, den 12. März 2008

Der Vorstand
des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee
gez. Thomas T r a c h t e
(Verbandsvorsteher)

– MBl. NRW. 2008 S. 285

Sitzungen der Fachausschüsse des Verwaltungsrates der VRR AöR

Bek. der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
v. 9.5.2008

Zur Vorbereitung auf die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 12. Juni 2008 finden folgende Sitzungen der Fachausschüsse statt:

Ausschuss für Verkehr und Planung
Freitag, 30. Mai 2008, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Tarif und Marketing
Freitag, 6. Juni 2008, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen
Mittwoch, 11. Juni 2008, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates am 12. Juni 2008 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. Mai 2008

Gabriele Rating

– MBl. NRW. 2008 S. 286

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569